

# ZH\_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2010.00883 vom 31. Mai 2012

ZH Sozialversicherungsgericht, 2012-05-31, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_sozialversicherungsgericht\\_IV.2010.00883](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_IV.2010.00883)

FR: ZH\_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2010.00883 du 31 mai 2012

IT: ZH\_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2010.00883 del 31 maggio 2012

## Erwägungen

### E. 2

2.1. Streitig und zu präzisieren ist der Rentenanspruch des Beschwerdeführers beziehungsweise die Rechtmässigkeit der Herabsetzung der seit August 2001 laufenden Dreiviertelsrente auf eine halbe Rente mit Wirkung ab Oktober 2010.

2.2. Die Beschwerdegegnerin begründete die am 12. August 2010 verhängte Rentenherabsetzung damit, dass laut polydisziplinärem Gutachten des Y. (vom 14. Dezember 2009) eine 50 %ige Arbeitsfähigkeit ausgewiesen und damit im Vergleich zur der im Jahre 2001 aufgrund psychiatrischer Einschränkungen auf 37,5 % veranschlagten Restarbeitsfähigkeit eine Verbesserung des Leistungsvermögens von 12,5 % eingetreten sei (Urk. 2; Verfügungsteil 2). Davon abweichend liess sich die Beschwerdegegnerin in der Beschwerdeantwort vom 15. Oktober 2010 (Urk. 6) dahingehend vernehmen, dass die gestützt auf das Gutachten von Dr. med. Z., Spezialärztin FMH für Psychiatrie und Psychotherapie (vom 23. September 2004; Urk. 7/108) erfolgte Zusprache einer Dreiviertelsrente - mangels schlüssiger medizinischer Grundlage - zweifellos unrichtig und die Revisionsverfugung vom 12. August 2010 mit dieser substituierten Begründung zu schätzen sei. Dass der Versicherte weiterhin Anspruch auf eine Rente habe, könne indes auch mit Blick auf die Expertise des Y. vom 14. Dezember 2009 nicht gesagt werden. Es liessen sich daraus weder in somatischer noch in psychischer Hinsicht Beschwerdebilder mit Auswirkungen auf die Arbeitsfähigkeit entnehmen; in diesem Sinne sei eine Schlechterstellung des Versicherten zu präzisieren. Sollte eine gewisse Unüberwindbarkeit der gutachterlich festgestellten psychischen Beeinträchtigungen angenommen werden, wäre die Sache zwecks gegenseitiger Abklärung der Arbeitsfähigkeit an die Verwaltung zurückzuweisen.

2.3. Demgegenüber machte der Beschwerdeführer zusammenfassend geltend, entsprechend den Schlussfolgerungen des Y. liege bei im Wesentlichen gleich gebliebenen Diagnosen eine lediglich abweichende Einschätzung der Arbeitsfähigkeit vor, was keinen Revisionsgrund darstelle. Der massgebliche Sachverhalt habe sich nicht verändert, beziehungsweise es seien zu den ursprünglichen somatischen Beschwerden psychische hinzutreten, was zu einer Verschlechterung des Gesundheitszustandes geführt habe und den Anspruch auf eine ganze Rente begründe (Urk. 1).

### E. 3

3.1. Die ursprüngliche, mit Wirkung ab August 2001 zugesprochene Dreiviertelsrente beruhte in medizinischer Hinsicht auf dem Gutachten der Psychiaterin Dr. Z. vom 23. September 2004 (Urk. 7/108). Nach einlässlicher Anamnese- und Befunderhebung nannte sie folgende Diagnosen: Psychologische Faktoren oder

Verhaltensfaktoren, die körperliche Krankheiten beeinflussen, bei Tethered Cord, Status nach Spina bifida-Operation und medialer Discushernie L5/S1; anamnestisch kombiniert umschriebene Entwicklungsstörung und histrion/ narzisstische Persönlichkeitsstruktur (Urk. 7/108 S. 9). Aus psychiatrischer Sicht wurde dem Beschwerdeführer in angepasster Tätigkeit ein 50 %iges Arbeitspensum zugemutet, allerdings mit dem Hinweis, dass die Leistungsfähigkeit - bei einer üblichen täglichen Arbeitszeit von vier Stunden - in etwa zwei bis drei Stunden entspreche (Urk. 7/108 S. 11). Der regionalärztliche Dienst (RAD) der IV-Stelle schloss daraus auf eine Leistungsfähigkeit von drei Stunden im Rahmen eines Pensums von 50 % und damit auf eine Arbeitsfähigkeit von 37,5 % (75 % Leistung in einem 50 %-Pensum; Urk. 7/110 S. 2). Diese Einschätzung bildete Grundlage der verletzten Zuspreehung einer auf einem Invaliditätsgrad von 63 % basierenden Dreiviertelrente.

3.2.2 Die betreffende Verfügung kann entgegen der von der Beschwerdegegnerin nachträglich vertretenen Auffassung (Urk. 6) nicht als zweifellos unrichtig bezeichnet werden, nachdem im damaligen Zeitpunkt keine von Dr. Z. \_\_\_ abweichende relevante fachärztliche Stellungnahme zur Arbeitsfähigkeit vorgelegen und der RAD die von Dr. Z. \_\_\_ erwähnten Diagnosen zwar als "nichtssagend", die erhobenen Befunde aber als "genau ausgeführt" und die Schlussfolgerungen als "nachvollziehbar" bezeichnet hatte (Urk. 7/110 S. 1). Diese Beurteilung ist im Übrigen mit der im Y. \_\_\_-Gutachten zum Ausdruck gebrachten Übereinstimmung mit der Vorgutachterin Dr. Z. \_\_\_ (Urk. 7/165 S. 16; vgl. auch E. 4.2 hernach) vereinbar. Es entspricht nicht dem Sinn der Wiedererwägung, laufende Ansprüche zufolge nachträglich gewonnener besserer Einsicht der Durchführungsorgane - wie sie in der Beschwerdeantwort (Urk. 6) zum Ausdruck kommt - jederzeit einer Neubeurteilung zuzuführen (vgl. Bundesgerichtsurteil 8C\_1012/2008 vom 17. August 2009 E. 4.1 mit Hinweis).

#### **E. 4**

4.1.1 Die Herabsetzungsverfügung vom 12. August 2010 basiert auf der von der IV-Stelle veranlassten Expertise des Y. \_\_\_ vom 14. Dezember 2009 (Urk. 7/165). Nach einer ausführlichen Anamnese und einschlägigen internistisch-allgemeinmedizinischen, rheumatologischen und psychiatrischen Untersuchungen gelangten die Gutachter - unter Einbezug früherer ärztlicher Berichte - zu folgender Gesamtbeurteilung: Aus allgemeinmedizinischer Sicht fanden sich keine Erkrankungen mit Einfluss auf die Leistungsfähigkeit. Die rheumatologische Untersuchung habe das bekannte chronische lumbovertebrale Schmerzsyndrom mit Status nach operativem Verschluss einer lumbosakralen geschlossenen Meningozele nach der Geburt, bei weiter persistierender Wirbelsäulenfehlhaltung und muskulärer Dekonditionierung, ergeben. Unter Berücksichtigung der aktuellen Untersuchung und der Beurteilung durch die Klinik für Rheumatologie des Spitals A. \_\_\_ vom Februar 2009 sei ab dem Datum des Gutachtens hinsichtlich einer körperlich leichten bis nur selten intermittierend mittelschweren wechselbelastenden beruflichen Tätigkeit von einer "vollumfänglich normalen Arbeitsfähigkeit" auszugehen. Einzig körperlich regelmäßige Schwerarbeit sei nicht zuzumuten. Die psychiatrische Evaluation habe eine passiv-aggressive Persönlichkeitsstörung mit Reifungsverzögerung, Teilleistungsschwächen (z.B. Legasthenie und Lernbehinderung), eine Somatisierungsstörung sowie eine Agoraphobie ergeben. Diese Leiden führten dazu, dass der Explorand auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt dauerhaft nicht mehr zu 100 % einsetzbar sei. Zumutbar sei jedoch eine 50

%ige Beschäftigung mit einfachen, repetitiven und intellektuell nicht anspruchsvollen Tätigkeiten. Auch Arbeiten mit erhöhter Verantwortung sowie Zeit- und Leistungsdruck sollten vermieden werden. Aus interdisziplinärer Sicht wurde dem Exploranden demzufolge eine 50 %ige Arbeits- beziehungsweise Leistungsfähigkeit im Rahmen einer körperlich leichten bis selten mittelschweren wechselbelastenden beruflichen Tätigkeit attestiert (Urk. 7/165 S. 24 und 25).

4.2. Das Y.-Gutachten ist grundsätzlich und für sich allein nachvollziehbar und schlüssig, wovon zunächst auch die Beschwerdegegnerin ausgegangen war; dass sie sich in der Folge (Urk. 6) - etwa bezüglich der diagnostizierten Persönlichkeitsstörung - über die gutachterliche Stellungnahme hinwegsetzte, erscheint so nicht zulässig (vgl. etwa Bundesgerichtsurteil 9C\_410/2008 vom 8. September 2008 E. 3.3.2 i.f.). Der Beweiswert eines zwecks Rentenrevision erstellten Gutachtens hängt indes wesentlich davon ab, ob es sich auf das Beweisthema einer erheblichen Änderung des Sachverhalts bezieht, also einen tatsächlichen Unterschied zum früheren Zustand wiedergibt. In der Regel mangelt es am rechtlich erforderlichen Beweiswert, wenn sich die ärztliche Einschätzung nicht oder nicht hinreichend darüber ausspricht, inwieweit eine effektive Veränderung des Gesundheitszustandes stattgefunden hat (vgl. Bundesgerichtsurteil 9C\_418/2010 vom 29. August 2011 E. 4.2).

4.3. Die ursprüngliche Dreiviertelsrente war dem Beschwerdeführer aufgrund seiner psychischen Verfassung zugesprochen worden (vgl. Urk. 7/110), wogegen die somatischen Befunde nur untergeordnete Bedeutung hatten (vgl. etwa auch Urk. 7/45). Aufgrund der Ergebnisse der Y.-Begutachtung stand im Rahmen der strittigen Rentenherabsetzung ebenfalls die psychische Seite im Zentrum. Aus dem im Vorbescheidverfahren eingereichten Schreiben der Neurochirurgischen Klinik des B. (vom 17. Mai 2010; Urk. 7/176) ergibt sich keine Diskrepanz zum Y.-Gutachten, nachdem dem Versicherten bei gewährleisteter Schmerzkontrolle eine rückenadaptierte Tätigkeit ganztags zugemutet wurde (so auch Urk. 7/179 S. 3).

Die Teilgutachterin des Y. beschrieb den psychiatrischen Ist-Zustand des Exploranden, äusserte sich aber nicht zum revisionsrechtlich entscheidenden Thema einer allfälligen gesundheitlichen Veränderung. Zwar hielt sie mit Bezug auf die frühere Stellungnahme von Dr. Z. fest, dass - wenngleich die Gesundheitsstörungen aus heutiger Sicht etwas abweichend beschrieben würden - hinsichtlich der Schlussfolgerung mit der Vorgutachterin "Übereinstimmung" bestehe (Urk. 7/165 S. 16). Ob mit dieser Feststellung allerdings eine relevante Veränderung der gesundheitlichen Situation verneint werden sollte, nachdem letztlich nicht die Diagnose, sondern die gutachterliche Folgenabschätzung entscheidend ist, oder ob die im Y.-Gutachten auf 50 % veranschlagte Arbeitsfähigkeit in angepasster Tätigkeit (ohne Hinweis auf eine von Dr. Z. vormals erwähnte zusätzliche Einschränkung des Leistungsvermögens; vgl. E. 3.1 hievor) als Ausdruck einer erheblichen gesundheitlichen Verbesserung (mit entsprechender Erhöhung der Arbeitsfähigkeit um 12,5 %) zu werten ist, erscheint - auch mit Blick auf das Schreiben des Y. vom 12. Februar 2010 (Urk. 7/168) - nach wie vor unklar.

5. Die Sache ist daher (im Einklang mit E. 4.4.1.4 von BGE 137 V 210) zwecks gutachterlicher Klarstellung hinsichtlich der Frage, ob beziehungsweise inwieweit im massgeblichen Vergleichszeitraum eine effektive Veränderung des Gesundheitszustandes mit entsprechenden Auswirkungen auf die Arbeitsfähigkeit

stattgefunden hat (dazu E. 4.2.1 hievor), an die Verwaltung zur ckzuweisen. 

6.         Die in Anwendung von Art. 69 Abs. 1 bis des Bundesgesetzes  ber die Invalidenversicherung (IVG) auszuf llende Gerichtskostenpauschale ist auf Fr. 700.-- festzusetzen und entsprechend dem Verfahrensausgang der Beschwerdegegnerin aufzuerlegen. Der anwaltlich vertretene Beschwerdef hrer hat gegen ber der Beschwerdegegnerin ausgangsgem ss Anspruch auf eine ohne R cksicht auf den Streitwert nach der Bedeutung der Streitsache und der Schwierigkeit des Prozesses zu bemessende Entsch digung (inklusive Barauslagen und Mehrwertsteuer;   34 Abs. 1 und 3 des Gesetzes  ber das Sozialversicherungsgericht [GSVGer] in Verbindung mit Art. 61 lit. g ATSG), welche auf Fr. 1'600.-- festzusetzen ist.

Das Gericht erkennt:

1.         Die Beschwerde wird in dem Sinne gutgeheissen, dass die angefochtene Verf gung vom 12. August 2010 aufgehoben und die Sache an die Sozialversicherungsanstalt des Kantons Z rich, IV-Stelle, zur ckgewiesen wird, damit diese, nach erfolgter Abkl rung im Sinne der Erw gungen,  ber den Rentenanspruch des Beschwerdef hrers neu verf ge.

2.         Die Gerichtskosten von Fr. 700.-- werden der Beschwerdegegnerin auferlegt. Rechnung und Einzahlungsschein werden der Kostenpflichtigen nach Eintritt der Rechtskraft zugestellt.

3.         Die Beschwerdegegnerin wird verpflichtet, dem Beschwerdef hrer eine Prozessentsch digung von Fr. 1'600.-- (inkl. Barauslagen und MWSt) zu bezahlen.

4.         Zustellung gegen Empfangsschein an:

- Rechtsanwalt Sebastian Lorentz

- Sozialversicherungsanstalt des Kantons Z rich, IV-Stelle

- Bundesamt f r Sozialversicherungen

sowie an:

- Gerichtskasse (im Dispositiv nach Eintritt der Rechtskraft)

5.         Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit der Zustellung beim Bundesgericht Beschwerde eingereicht werden (Art. 82 ff. in Verbindung mit Art. 90 ff. des Bundesgesetzes  ber das Bundesgericht, BGG). Die Frist steht w hrend folgender Zeiten still: vom siebten Tag vor Ostern bis und mit dem siebten Tag nach Ostern, vom 15. Juli bis und mit 15. August sowie vom 18. Dezember bis und mit dem 2. Januar (Art. 46 BGG).

         Die Beschwerdeschrift ist dem Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, zuzustellen.

         Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begr ndung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdef hrers oder seines Vertreters zu enthalten; der angefochtene Entscheid sowie die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die Partei sie in H nden hat (Art. 42 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.